

Cusanus Rechts- und Staatsdenken  
in der Vorrede zu Buch III der „Concordantia catholica“



Andreas Lukas

# Cusanus Rechts- und Staatsdenken

in der Vorrede zu Buch III der „Concordantia catholica“

Mit Übersetzung der wichtigen Passagen

**Verlag Traugott Bautz**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbiographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Titelbild zeigt einen Ausschnitt aus dem Gemälde „Cusanus beim Baseler Konzil“, entnommen aus: Nikolaus von Kues 1401-1464. *Leben und Werk im Bild*, v. Helmut Gestrich, Mainz 2006, S. 53.

© Verlag Traugott Bautz, Nordhausen 2009  
ISBN 978-3-88309-523-3

## Inhalt

I.	Cusanus erstes großes Werk .....	7
II.	Die „Concordantia catholica“ entsteht .....	9
III.	Das <i>Prooemium</i> zu Buch III: philosophische Theorie und theologisches Fundament .....	12
	1. Gemeinschaft und Gesetze .....	12
	2. Gesetzgeber und Gesetzgebung .....	14
	3. Ist politische Macht nur für eine zweckmäßige Zeit legitim? .....	18
	4. Gesetzmäßigkeit als Fundamentalprinzip innerhalb eines Herrschaftsgebietes.....	20
	5. Regierung und Regierungsform .....	21
	6. Cusanus Gedanken zu einer Straftheorie .....	24
	7. Von der praktischen zu einer theologischen Perspektive .....	25
IV.	Einordnung in die Philosophiegeschichte .....	28
	1. Der Kontext: Die Mittelalter-Rezeption der <i>Politik</i> des Aristoteles .....	28
	2. Der Ansatz: die Naturgesetzeslehre des Thomas von Aquin .....	29
	3. Die Vorlage: der <i>Defensor pacis</i> des Marsilius von Padua .....	31
	4. Eine Würdigung des <i>Prooemium</i> .....	32
V.	Ist die „Concordantia catholica“ heute nur noch von historischem Interesse? .....	34
	Verzeichnis der zitierten Literatur .....	42

## Vorwort

Der vorliegende Text stellt die neubearbeitete Fassung einer Arbeit dar, die im Rahmen der Veranstaltung „Ethik und Politik bei Nikolaus von Kues“ geleitet von Prof. Dr. phil. habil. Gerhard Krieger an der Theologischen Fakultät Trier entstanden ist. Die kritische Durchsicht des letzten Abschnittes hat Prof. Dr. Gerhard Robbers übernommen.

Mein Dank gilt auch der Studienstiftung des deutschen Volkes für die Förderung meines Jura- und Philosophiestudiums.

Trier, im September 2009

Andreas Lukas

## Zitierhinweis

Cusanus Werke werden soweit nicht anders angegeben nach der Heidelberger Akademieausgabe *Nicolai de Cusa opera omnia*, iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem edita, 20 Bde., Leipzig/Hamburg 1932 ff. zitiert: Abkürzung h, römische Ziffern bezeichnen den Band, arabische die Unterkapitelnummer und tiefergestellte die Zeile.

## I. Cusanus erstes großes Werk

Trier, 10. September 1430<sup>1</sup>: In einer Wahlanzeige an Papst Martin V. bitten der Dekan Tilmann von Hagen und sieben Domkapitulare um die Bestätigung der auf Ulrich von Manderscheid gefallenen Bischofswahl. Als Zeuge bei der Wahl Ulrichs zum Erzbischof ist laut einer Kopie im Landeshauptarchiv Koblenz „Nicolaus dictus Cancer“<sup>2</sup> anwesend. Dieser Nikolaus Krebs, der seinen Namen in Nicolaus de Cusa latinisierte und der Cusanus genannt wurde, war als Sekretär in den Dienst des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain getreten, nachdem er sein Jurastudium in Padua 1423 mit dem Doktor des Kirchenrechts beendet hatte. Für den Trierer Oberhirten führte er juristische Tätigkeiten als Rechtsberater, Gutachter, Prozessbevollmächtigter und Schiedsmann aus und trieb an der römischen Kurie die von Otto geförderte Klosterreform voran.<sup>3</sup> Anfang 1430 stirbt der Erzbischof. Bei der Neuwahl geben elf der fünfzehn Domherren Jakob von Sierck ihre Stimme. Zwei Voten entfallen auf den von Otto empfohlenen Ulrich von Manderscheid, darunter das des Domprobstes Friedrich von Kröv. Beide ersuchen die Anerkennung durch Papst Martin V. Dieser überträgt jedoch Raban von Helmstedt, Bischof von Speyer, das Trierer Erzbistum. Daraufhin lässt sich Ulrich von Manderscheid, nachdem Jakob von Sierck zwischenzeitlich seine Resignation bekannt gegeben hatte, an jenem 10. September 1430 zum Erzbischof von Trier wählen. Mit dem Ziel, die Wahl Ulrichs zu bestätigen oder ihn als Erzbischof einsetzen zu lassen, reist Nikolaus von Kues zusammen mit Johannes Rode, Abt von St. Matthias in Trier, und Helwig von Boppard, Leiter des Kirchengerichtes in Koblenz, Anfang 1432 nach Basel zum am 29. Juli 1431 eröffneten Konzil. Als Vertreter des Trierer Elekten werden sie am 29. Februar 1432 in die Synode aufgenommen. Gegen Ende des Jahres 1433<sup>4</sup> legt Cusanus den Konzilsteilnehmern *De concordantia catholica* (Über die allgemeine Eintracht) vor - sein erstes großes Werk, das seinen Ruhm begründen wird. Seine Bedeutung für die Entwicklung des Rechts- und Staatsdenken beurteilt der Philosoph ERICH CASSIRER wie folgt:

„Wie er ein wissenschaftlicher Denker von hoher Bedeutung ist, so ist er auch in gleicher Weise wie in der exakten Naturbetrachtung in der Staatslehre ursprünglich fruchtbar, gedankenreich, fördernd. Es ist durch die persönliche historische Entwicklung Cusanus selbst und

---

<sup>1</sup> Sachverhalt gemäß Meuthen, *Das Trierer Schisma von 1430*, S. 55-105.

<sup>2</sup> *Acta Cusana*, Bd. I Lieferung 1 (1401-1437), Nr. 78.

<sup>3</sup> Vgl. Meuthen, *Nikolaus von Kues 1401-1464*, S. 7, 15 und 21.

<sup>4</sup> Vgl. dazu den folgenden Abschnitt II sowie Lücking-Michel, *Konkordanz und Konsens*, S. 25.

freilich auch durch die Universalgeschichte bedingt, daß er das politische Problem vornehmlich an den Institutionen der Kirche entwickelt. Dies geschieht in der Schrift „De concordantia catholica“. In ihrem Mittelpunkt steht der Begriff des Naturrechts.<sup>5</sup>

Cusanus kirchenpolitisches Hauptwerk besteht aus drei Einzelbüchern. Das erste enthält eine Ekklesiologie, das zweite eine Konzilstheorie samt Reformentwurf für die Kirche. Im dritten Teil des Werkes befasst sich Nikolaus von Kues mit der Situation des Reiches. Diesem Buch III hat er ein *Prooemium* vorangestellt, ein Vorwort, in welchem die Frage nach der Begründung und Reform des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch allgemeine Staatslehren unterbaut werden soll. Hier legt er seine philosophischen Gedanken zu Recht und Gemeinwesen dar. Man muss zugeben, dass die Nachwirkung des cusanischen Gemeinwesen-Modells im Prooemium und die konkreten Reformvorschläge in Buch III der „Concordantia catholica“ bereits auf die Reichsreformen, die im Anschluss an den Wormser Reichstag von 1495 durchgeführt wurden, keinen Einfluss hatten. Der Cusanus-Forscher JASPER HOPKINS hat aber darauf hingewiesen, dass Konzepte des Nikolaus von Kues erst eine nachträgliche nutzbringende Anwendung erfahren haben und in ihrem ursprünglichen Kontext in anderer und teils schwächerer oder gar keiner Weise aufgegriffen wurden.<sup>6</sup> Das Ziel dieser Untersuchung besteht folglich nicht nur erstens in der Herausarbeitung der Elemente einer Politiktheorie, wie Cusanus sie im *Prooemium* niedergeschrieben hat. Zweitens soll auch der Versuch unternommen werden, mittels einer Cusanus-Rezeption Gedanken zu aktuellen Kontroversen in der Politik zu entwickeln. Die Aktualität eines politischen Autors darzustellen, ist sicher nicht nur die schwierigste sondern auch die wichtigste Aufgabe einer Auslegung.

---

<sup>5</sup> Cassirer, „Nicolaus Cusanus: Der Begriff des Naturrechts“, in: *Natur- und Völkerrecht*, S. 69.

<sup>6</sup> Vgl. Hopkins, „Nicholas of Cusa (1401-1464): First Modern Philosopher?“, in: *Midwest Studies in Philosophie* XXVI, S. 29.



## II. Die „Concordantia catholica“ entsteht

Der Historiker GERHARD KALLEN hat durch eine Prüfung der handschriftlichen Überlieferungen gezeigt, dass Nikolaus von Kues „patchwork-artig“ an seinem ersten größeren Werk gearbeitet hat. Im Hinblick auf das hier zu untersuchende Textstück, das Proömium zu Buch III, soll seine Rekonstruktion der Textgenese im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Aufschluss über die Arbeitsschritte an *De concordantia catholica* ergeben vor allem zwei Handschriften<sup>7</sup>:

- Sammelhandschrift 1205/503 der Stadtbibliothek Trier.
- Sammelkodex A V/13 der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel.

Verbessernde und ergänzende Randglossen in der Trierer Handschrift belegen nachträgliche Überarbeitungen des Textcorpus<sup>8</sup>, an dem Cusanus mindestens 2 Jahre gearbeitet hat<sup>9</sup>. Einige Zusätze stammen von Cusanus selbst.<sup>10</sup> Während Nikolaus von Kues Autographa auch in der Basler Handschrift enthalten sind, fehlen dort aber die von ihm gebilligten und teilweise weitergeführten Ergänzungen eines Schreibers der Trierer Handschrift.<sup>11</sup> Es gab also einen ersten Reinentwurf, der dem Scriptor der Basler Abschrift vorlag und der fortwährend von Cusanus und einem Mitarbeiter verbessert wurde.<sup>12</sup> Auf Sextern 2 Folium 10 beginnt der Text in dem Basler Kodex mit einer eigenen Vorrede (*prohemium*) und den Worten: „Der Traktat, der folgt, hat jene Vorrede, die sofort folgt und ist eine Schrift über die kirchliche Eintracht“<sup>13</sup>. Dies zeigt, dass Nikolaus von Kues ursprünglich nur ein Werk über die Kirche, also nur Buch I und teilweise Buch II geschrieben hat.<sup>14</sup> Er titulierte das Werk *Libellus de ecclesiastica concordantia* und schrieb eigens hierfür eine Einleitung. Weiter enthält die Basler Handschrift den Text von Buch III, jedoch nicht das *Prooemium*.<sup>15</sup> Es stellt sich damit als sehr spät verfasster Zusatz

---

<sup>7</sup> Vgl. Kallen, *Die Handschriftliche Überlieferung der Concordantia catholica des Nikolaus von Kues*, S. 68.

<sup>8</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 52.

<sup>9</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 68.

<sup>10</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 52.

<sup>11</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 54.

<sup>12</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 54.

<sup>13</sup> Kallen, a.a.O., S. 23: „Tractatus, qui sequitur prohemium habet illud, quod statim subditur, et est libellus De ecclesiastica concordantia“.

<sup>14</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 25 (unter I.).

<sup>15</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 23.

heraus<sup>16</sup>, da es im ersten Reinentwurf, der dem Schreiber der Basler Abschrift als Grundlage diente, offensichtlich noch nicht enthalten war. Den ursprünglichen Abschluss von Buch III bildete eine Anrede an den Kaiser. Die Schlussanrede wurde wieder durchgestrichen, ist aber ein Hinweis dafür, dass die Entstehung des dritten Werkteils in den Zeitraum der Ankunft von Kaiser Sigismund auf dem Konzil am 11. Oktober 1433 fällt.<sup>17</sup>

Für *De concordantia catholica* lassen sich fünf Entwicklungsstufen rekonstruieren:<sup>18</sup>

1. Nikolaus von Kues verfasst *Libellus de ecclesiastica concordantia*.
2. Er erweitert dieses Werk, insbesondere indem er seine Konsenslehre ausarbeitet (N. 97-137).
3. Das dritte Buch über das römisch-deutsche Reich und dessen Reform kommt hinzu.
4. Für Buch II schreibt er eine resümierende Zusammenfassung (N. 247-267). Dabei übt er nachträglich Kritik an der Position des Marsilius von Padua (N. 256, 265). Buch III erhält seine Schlussrede (N. 567-598).
5. Später schreibt Cusanus für Buch III ein eigenes *Prooemium* mit „staatstheoretischen“ Überlegungen (N. 268-291).

Wie die Entstehungsgeschichte zeigt, wurde das Proömium dem nachfolgenden Text von Buch III aufgepfropft. Es ist gerade nicht der Fall gewesen, dass Cusanus aus staatstheoretischen Grundprinzipien seine Ansichten bezüglich der Herrschaft des Kaisers und der Verfassung des Reiches ableitete. Gemäß dieser Textgenese kommt dem Vorwort zu Buch III eine gewisse textliche Eigenständigkeit zu.<sup>19</sup> Es enthält Elemente einer eigenständigen politischen

---

<sup>16</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 68.

<sup>17</sup> Vgl. Kallen, a.a.O., S. 52.

<sup>18</sup> Vgl. Kallen, „Praefatio editoris“, in: *De concordantia catholica*, h XIV/1 S. XV und XXX-XXXIII; vgl. Krämer, „Konkordanz und Konsens in Kirche und Respublica christiana“, in: *MFCG* 21, S. 265.

<sup>19</sup> So stimmen nicht alle Ausführungen aus dem Werk mit Gedanken aus dem *Prooemium* überein: Während die Konsensmaxime in Buch II aus göttlichem und natürlichem Recht resultiert, begründet Cusanus im *Prooemium* den Konsensgrundsatz aus einer anderen, praktischen Perspektive. Eine politische Gemeinschaft muss auch gewollt werden (innere Bedingung / Willen zur Gemeinschaft) und resultiert nicht mehr allein aus der aristotelischen Annahme einer gemeinschaftsbezogenen Eigenschaft des Menschen. Vgl. dazu auch die Beispiele zu Widersprüchen zwischen den Entstehungsphasen in der Konsenslehre bei Krämer, „Konkordanz und Konsens in

Philosophie. Für diese textliche Selbständigkeit spricht auch auf die im Rahmen der philosophiegeschichtlichen Einordnung noch einzugehende Tatsache, dass dem für einen Prolog verhältnismäßig langen *Prooemium* eine eigene Hauptquelle zugrunde liegt: Die Schrift *Defensor pacis* (Verteidiger des Friedens) des Marsilius von Padua.

---

Kirche und Respublica chrsitiana“, in: *MFCG* 21 (1994), S. 243 (Rn. 31) und S. 247 (Rn. 44). Unbestritten besteht hinsichtlich der Hierarchie zu Buch I und hinsichtlich des Naturrechtsbegriffs zu Buch II eine inhaltliche Übereinstimmung.

### III. Das *Prooemium* zu Buch III: philosophische Theorie und theologisches Fundament

Das *Prooemium* hat sich nach der eben dargestellten Abfassungsgeschichte als theoretischer Zusatz herausgestellt. Es enthält damit gegenüber dem Gesamtwerk eigenständigere Gedanken über eine politische Grundordnung. Die Ansichten des Nikolaus von Kues werden nun in chronologischer Reihenfolge behandelt.

#### 1. Gemeinschaft und Gesetze

Zentrale Überlegungen zu Sinn und Genese einer staatlichen Gemeinschaftsordnung sowie der Gesetze, die sie bewahren, enthält der erste Sinnabschnitt (N. 268<sub>5</sub>-270<sub>5</sub>)<sup>20</sup>:

„Gewisse natürliche Rechte liegen allen menschlichen Überlegungen zugrunde und sind zugleich die Prinzipien für alles. Zunächst ist jeder Art von Lebewesen von der Natur gegeben, dass sie sich, ihren Körper und ihr Leben schützt, Schädliches meidet und Notwendiges erlangt, wie Cicero aus diesem Grundprinzip in Buch I Kapitel 3 von *De officiis* dargelegt hat. Das Erste für ein Lebewesen ist nämlich, selbst zu existieren. Und deshalb, damit jedes Lebewesen existiert, hat es dafür erforderliche Grundlagen: den Instinkt, das Bestreben und die Vernunft. Daraus ergibt sich, dass es gemäß der Verschiedenheit der Naturen verschiedenen Mittel und Wege gibt, die auf natürliche Weise mitgegeben sind, um zu existieren und sich zu erhalten. Auf dieser Grundlage schließt Aristoteles im siebten Buch der *Politik* im letzten Kapitel, dass alle Künste und Wissenschaften zum Ausgleich natürlicher Mängel dienen.

Die Menschen aber sind von Beginn vor allen anderen Lebewesen mit der Vernunft begabt. Durch Ausübung der Vernunft erkennen sie, dass die Zusammengehörigkeit und die Gemeinschaft zu ihrer Bewahrung und zur Bestimmung eines jeden in hohem Maße beitragen – ja sogar notwendig sind. Deswegen haben die Menschen einem natürlichen Instinkt folgend und beieinander wohnend, Dörfer und Städte gebaut, um zusammen zu leben. Und wenn der Mensch wegen des zerstörerischen Affektes vieler nicht Regeln gefunden hätte, um den Frieden zu bewahren, hätte eine Gemeinschaft wenig zum Wohlbefinden beigetragen. Folglich haben die staatlichen Gemeinschaften ihren Ursprung darin, dass ihre Mitglieder sich in

---

<sup>20</sup> Mit leichten Abweichungen habe ich für diese Passage die Übersetzung von Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 47 und 49 übernommen.

ihnen vereinigt und unter Zustimmung aller Gesetze erlassen haben, um die Einheit und die gemeinschaftliche Eintracht zu bewahren, sowie darin, dass sie einige dazu bestimmt haben, darüber zu wachen.

Aufgrund des göttlichen, bewundernswürdigen und zum Wohlgefallen aller bestehenden Gesetzes haben die Menschen offensichtlich erkannt, dass Zusammengehörigkeit zu ihrem Nutzen beiträgt und daher durch eine entsprechende Ordnung bewahrt wird, so dass sie Gesetze erlassen haben mit der Zustimmung aller oder wenigstens der außergewöhnlich Weisen, die ihrerseits Anerkennung genießen.“

Den Ausgangspunkt seiner Theorie einer politischen Grundordnung entnimmt der Kanonist dem *Decretum Gratiani*<sup>21</sup>: Das oberste Prinzip, dass jeder menschlichen Betrachtung vorangeht, sind gewisse Rechte von Natur aus. In Anlehnung an CICERO<sup>22</sup> zählt für Cusanus dazu der Schutz der physischen Existenz, die Bewahrung vor Schaden und das Erlangen von allem Lebensnotwendigen, denn Lebewesen sind dazu bestimmt, zu existieren. Dank seiner Anlagen Instinkt, Bestreben und Vernunft kann das Lebewesen durch künstliche Mittel sowie Wissenschaften natürliche Mängel ausgleichen. Die Menschen haben infolge einer angeborenen Grundlage, dem natürlichen Instinkt, Dörfer und Städte gebaut, um zusammenzuleben. Dass eine Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer Selbsterhaltungsbestimmung notwendig ist, aber erkennen sie durch Vernunftgebrauch. Um den Frieden zu wahren, haben sie Regeln festgelegt. So sind die Grundlagen einer einträchtigen Gemeinschaft die Vereinigung von Menschen, die „unter Zustimmung aller“ (*omnium assensu*) erlassenen Gesetze und die Bestimmung von Hütern dieser Rechtsordnung.

Als zwingende Vorausannahme benennt Nikolaus von Kues somit anfangs den Schutz der Existenz. Es ist ein unmittelbar einsichtiges Menschenrecht. Er pointiert an dieser Stelle, dass Menschen zwar kraft eines natürlichen Instinktes beieinander wohnen, die äußere Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens stellt hingegen eine innere Vernunftkenntnis dar. Wenn eine einträchtige Genossenschaft also aus einer Einsicht in die Notwendigkeit resultiert, der Mensch diesbezüglich nicht von Natur aus determiniert ist, dann ist der Mensch ein von Natur aus gemeinschaftsbezogenes<sup>23</sup> und auch freies<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. *Decretum Gratiani*, D. 8 post c. 1 (Friedberg-Edition, Sp 13).

<sup>22</sup> Vgl. *De officiis* I Kap. 4 Abs. 11 (Günemann-Ausgabe, S. 13).

<sup>23</sup> So Cusanus ausdrücklich etwas später im Text: *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 270<sub>13</sub>.

Lebewesen. Den Erkennensprozess erläutert er noch etwas genauer. Er schreibt, dass den Menschen aufgrund eines göttlichen Gesetzes einsichtig ist, dass eine Gemeinschaft zu ihrem Nutzen dient. Ein einträchtiges Zusammenleben ist für die Existenz nützlich und entspricht Gottes Wille. Nur die gottgewollte Ordnung<sup>25</sup> verhindert gesellschaftliche Konflikte. Diese Ordnung bewahren Gesetze, die mit der Zustimmung aller erlassen werden.

Cusanus nennt hier auch eine Grundlegung der Rechtsordnung: Für den Frieden und gegen Zerstörung sind Regeln notwendig. Der Zweck der Gesetze liegt demnach in der Sicherung des Friedens vor dem zerstörerischen Affekt vieler Menschen. Sie sind das Instrument für „Einheit und gemeinschaftliche Eintracht“ im Staat. Der Grund für die Gesetze liegt in der „Zustimmung aller“ - also im Wollen der Menschen<sup>26</sup>, denn die vernunftbegabten Menschen erkennen, dass die dadurch erzielte Zusammengehörigkeit „zur Bewahrung und Bestimmung eines jeden in hohem Maße“ beiträgt. Den Ursprung staatlicher Gemeinschaften (*civitates*) sieht er in einem Vereinigungsakt der Gemeinschaftsmitglieder, den er als den Erlass von solchen Gesetzen, denen alle zustimmen, und der Bestimmung von Gesetzeshütern konkretisiert. Wie sich diese allgemeine Zustimmung konkret vollzieht und wer die Gesetze auslegen bzw. deren Einhaltung überwachen soll, beschreibt er im nächsten Abschnitt.

## 2. Gesetzgeber und Gesetzgebung

Die Gesetzgebung konkretisierend führt er aus, dass solche Gesetze zumindest auf dem Konsens der außergewöhnlich Weisen, die ihrerseits die Anerkennung der anderen Gemeinschaftsmitglieder genießen, beruhen müssen (s.o. Zitat). Etwas später im *Prooemium* charakterisiert Cusanus einen solchen außergewöhnlichen Mitmenschen:

„Der Weise wird nicht durch Angst gebrochen, nicht durch Macht verändert, nicht durch Wohlstand verführt, nicht durch

---

<sup>24</sup> Vgl. Cassirer, „Nicolaus Cusanus: Der Begriff des Naturrechts“, in: *Natur- und Völkerrecht*, S. 69: „Die Lehre ist also gleichsam das Alphabet aller späteren, auf den Begriff der Autonomie aufgebauten politischen Theorien, ...“.

<sup>25</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 270<sub>1-3</sub>: „Divina...lege...ordine tali...“.

<sup>26</sup> Vgl. Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 8; Stüttler, „Die Grundlegung des Rechts bei Nikolaus von Kues“, in: *Tijdschrift voor Filosofie* 26 (1964), insb. S. 699-703, geht hingegen nicht auf das Prooemium ein und lässt daher diesen Aspekt unberücksichtigt.

Schicksalsschläge ins Verderben gestürzt. Wo nämlich Weisheit, dort ist Tugend der Seele, dort ist Beständigkeit und Tapferkeit.<sup>27</sup>

Nach seiner Ansicht muss demnach Herrschaft an Kompetenz und Einsichtsfähigkeit gekoppelt sein.<sup>28</sup> Indem die Weisen die Anerkennung der anderen Gemeinschaftsmitglieder genießen, ist eine Legitimationskette vom größeren Teil des Volkes hin zu den Gesetzen gegeben, da jene in Stellvertretung die Gesetze erlassen. Politische Gewalt erweist sich als rechtliche Vertretungsmacht. Seine Meinung, ein Mehrheitsbeschluss der Weisen, die Anerkennung genießen und jene Charaktereigenschaften aufweisen, reiche aus für Gesetze, die Einheit und Eintracht bewahren, führt Cusanus durch eine Analogie zu einem in Buch II<sup>29</sup> geschilderten Beispiel ein: Wie laut dem heiligen Cyprian die Majorität der Priester gemäß der Verheißung Christi nicht vom wahren Gesetz abweichen kann, so ähnlich (*ita pariformiter*) wird nicht vom rechten Weg abgewichen, wenn mit der Maßgabe eines gemeinschaftlichen Konsenses die Dinge behandelt werden, die für die Erhaltung des öffentlichen Wohls erforderlich sind. Wird dieser Maßgabe entsprochen, so wird die Mehrheit des Volkes aber auch die der Bürgerschaft oder der anerkannten Weisen das wahre Gesetz festsetzen.<sup>30</sup>

An dieser Stelle gilt es bereits wieder inne zu halten: Als erstes bestimmt Cusanus den Gesetzgeber in einer staatlichen Gemeinschaft. Es ist die Mehrheit des Volkes. Die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder kann auch dadurch zustande kommen, dass anerkannte Stellvertreter (Bürger, Weise) eine Mehrheitsentscheidung treffen. Zweitens wird deutlich, dass seinem politischen Weltbild eine Hierarchie (Volk, Bürgerschaft<sup>31</sup>, Weise) zugrunde liegt. Drittens ist wichtig, dass es sich bei dieser Textstelle um eine Übertragung - nicht um eine identische Übernahme - seiner in Buch II entwickelten konziliaren Konsenslehre auf den politischen Bereich handelt, wie es durch seine Analogie zu Cyprian und dem Verweis auf den Sammelband (*praecedens collectio*, d.h.

---

<sup>27</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 272<sub>5-8</sub>.

<sup>28</sup> Vgl. Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 81.

<sup>29</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/2 N. 79.

<sup>30</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 270<sub>6-10</sub>.

<sup>31</sup> Im Gegensatz zu den Weisen erläutert Cusanus nicht näher, was er unter den Bürgern versteht. Auch wenn nicht als Quelle in App. II zu N. 270<sub>9</sub> angegeben, kann man aufgrund der Parallele der dreigliedrigen Hierarchie die statusmäßige Definition von Marsilius von Padua in *Defensor pacis* Teil 1, Kap. 12, § 4 annehmen, wonach Bürger ist, wer dank höheren sozialen Ranges an der staatlichen Gemeinschaft, d.h. an der regierenden, beratenden oder richterlichen Gewalt teilhat, was explizit Knaben, Sklaven, Fremde und Frauen von der Bürgerschicht ausschließt.

auf die Bücher I und II) deutlich wird. Cusanus entwickelt auf die Frage, was Konzilsbeschlüssen Gesetzeskraft verleiht, die Antwort, dass es die Konsensbeschlüsse der Konzilsmitglieder sind. Da das Konzil eine Provinz, ein politisches Gemeinwesen oder die Gesamtkirche vertritt, kann in seinem Rahmen somit eine kollektive Übereinstimmung erfolgen. Ein kollektiver Konsens sei erforderlich, da Christus Bindemacht auf die Gesamtkirche und das Priestertum übertragen habe.<sup>32</sup> Diese Vollmacht der Konzilsteilnehmer, bindende Beschlüsse zu fassen, legitimiert Cusanus nicht nur mit göttlichem Recht, sondern begründet sie auch naturrechtlich.<sup>33</sup> In N. 127 führt er den Gedanken aus, dass gemäß des Naturrechts, das in der menschlichen Vernunft begründet ist, alle Menschen von Natur aus gleiche Macht besitzen und gleich frei sind.<sup>34</sup> Kirchenpolitische Macht eines gleich mächtigen Menschen kann daher nur durch die Zustimmung der anderen zustande kommen, denn jegliche Verfassung wurzelt in diesem Naturrecht.<sup>35</sup> Bemerkenswert und gleichsam die textliche Eigenständigkeit herausstellend ist, dass er im *Prooemium* die Vertretungsmacht der Weisen unabhängig von diesen vorangegangenen Erklärungen eigens legitimiert, obwohl er diese naturrechtliche Argumentation problemlos übernehmen könnte. In Anlehnung an Aristoteles argumentiert Cusanus nun aber, dass auch per Konsens der Weisen die richtigen Gesetze erlassen werden, da sie wie jeder Mensch als politische Wesen von Natur aus gemeinschaftsbezogen sind und ihr natürliches Streben kann nichts Falsches hervorbringen. Die Gegenauffassung gelte bei den Philosophen als höchst unangemessen.<sup>36</sup> Daher muss der gewichtigere Teil zur Erhaltung des Wohls eines einträchtigen Gemeinschaftswesens hinreichend geeignet sein. Mehr noch: „Der gewichtigere Teil soll für den Rest des Gemeinwesens die Verantwortung tragen“<sup>37</sup>.

Gesetze kommen im Staat nach cusanischem Modell also durch die Mehrheit des Volkes oder in Stellvertretung dessen durch die Mehrheit der Bürger und Weisen zustande. Wie vollzieht sich nun aber konkret die Zustimmung der Gemeinschaftsmitglieder zu dieser Vollmacht? Nikolaus von Kues schreibt, der

---

<sup>32</sup> Instrukтив zur konziliaren Konsenslehre Krämer, „Konkordanz und Konsens in Kirche und Republica christiana“, in: *MFCG* 21 (1994), S. 249-253.

<sup>33</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/2 N. 190<sub>8-10</sub>: „Et contra hoc conclusionem nulla praescriptio vel consuetudo valere potest, sicut nec contra ius divinum et naturale, a quo ist conclusio dependet“.

<sup>34</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/2 N. 127<sub>6-7, 16-17</sub>.

<sup>35</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/2 N. 127<sub>4-6, 18-20</sub>.

<sup>36</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 270<sub>10-13</sub>.

<sup>37</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 270<sub>13-14</sub>.



allmächtige Gott habe den Einfältigen und Törichten ein gewisses Maß an natürlichem Gehorsam beigegeben.<sup>38</sup> Dadurch sollen sie den Weisen leicht glauben, so dass sie durch deren Wohlmeinen gelenkt werden und ihre Erhaltung ermöglicht wird.<sup>39</sup> Diese Unterordnung besteht nicht von Natur aus, sondern resultiert aus deren Torheit<sup>40</sup>, infolge derer sie sich nicht selbst regieren können<sup>41</sup>. Der Törichte ist ein Knecht, denn er gehorcht Furcht, Leidenschaft, Neid, Trieb, Bosheit, Zorn und obwohl er sich gerade dabei für frei hält, ist es doch eine Art der Unfreiheit.<sup>42</sup> Dennoch meint der Kueser, dass eine Unterordnung unter die allgemeinverbindlichen Gesetze aus dieser Notwendigkeit heraus nur freiwillig erfolgen kann - aus dem Willen des Einzelnen in der Einsicht in diese Notwendigkeit.<sup>43</sup> Vorherrschaft kann nur aufgrund einer freiwilligen Unterwerfung durch Zustimmung bestehen. Eine Über-Unter-Ordnung ist Cusanus zufolge nicht in der Natur angelegt: Unterordnung ergibt sich aus Unverstand und mangelnder Disziplin, Überordnung „durch ein besonderes Können“<sup>44</sup>.

Die konkrete Zustimmung der Gemeinschaftsmitglieder vollzieht sich also durch ein gewolltes, freiheitliches Akzeptieren, das aus der Einsicht in den Nutzen einer hervorragenden Regierung für das Gemeinwesen resultiert. An dieser Stelle wird deutlich, dass Cusanus von einem natürlichen Gleichheitsrecht aller ausgeht: Jedem kommt anfangs gleiche Freiheit zu. Für die menschliche Existenz ist Herrschaft von Nutzen, hat ihren Sinn, ist funktional, nicht natural.<sup>45</sup> Herrschaft gewährleistet Existenzsicherung durch jene, die das aufgrund ihrer Kompetenz am besten können. Regieren ist damit eine Dienstleistung<sup>46</sup>; Cusanus nennt die Weisen nicht nur „Lenker“<sup>47</sup> sondern auch „Diener“ (*servus*)<sup>48</sup>. Er stellt heraus, dass die von Herrschaft Betroffenen deren Notwendigkeit einsehen können müssen, damit sie ihr zustimmen werden. Politische Über-Unter-Ordnung muss gewollt sein, denn nur durch ein voluntatives Element kann sich menschliche Freiheit realisieren. Legitime

---

<sup>38</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 271<sub>1-2</sub>.

<sup>39</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 271<sub>2-3</sub>.

<sup>40</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 272<sub>37-38</sub>.

<sup>41</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 274<sub>4</sub>.

<sup>42</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 273<sub>3-6</sub>.

<sup>43</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 274<sub>4-6</sub>.

<sup>44</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 272<sub>28</sub>: „potentiae specie“.

<sup>45</sup> Vgl. Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 30, 82 f.

<sup>46</sup> Vgl. Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 83.

<sup>47</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 272<sub>27</sub>: „rectores“.

<sup>48</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 272<sub>22</sub>.

Herrschaft bedarf eines sachlichen Grundes. In der Zustimmung zu ihr manifestiert sich die natürliche Freiheit des Menschen. Cusanus schreibt, dass „das Gute schöner ist, das nicht aus Notwendigkeit geschieht, sondern kraft des Willens“<sup>49</sup>. Gute Herrschaft gewährleistet damit auch Freiheit, denn sie ist von der Zustimmung aller getragen. Im langen Textabschnitt N. 272 illustriert Cusanus seine Lösung für die Spannung zwischen Freiheit der Menschen und Herrschaft der Weisen durch Akzeptanz der „Törichten“ am Beispiel Jakobs:

„Wurde Jakob, der dem ältesten Bruder aufgrund seiner Weisheit vorgezogen worden ist, nicht zum Ursprung aller Disziplin...? ... Der liebende und wohlmeinende Vater hat ihn [Jakobs Bruder Esau] also zum Diener seines Bruders gemacht, damit er durch dessen Wohlmeinen gelenkt werde. ... Der Vater auferlegte dem Törichten das Joch wie einem Ungebändigten... Er negierte die Freiheit, damit er [Esau] nicht aufgrund von Unbesonnenheit Schaden nehme. ... Daher macht nicht Natur den Unterlegenen, sondern Unverstand. Ebenso wird man nicht durch Entlassung frei, sondern durch Disziplin. Daher ist Esau frei geboren und zum Diener gemacht worden.“<sup>50</sup>

Aus diesem Beispiel wird deutlich, dass es für Nikolaus von Kues keine natürliche Knechtschaft geben kann. Vielmehr zeigt sich, dass er eine individualistische Auffassung vertritt. Die Stellung des Menschen in der politischen Ordnung ist von Natur aus / von Anfang an zunächst unbestimmt. Sie bestimmt sich erst in der Entfaltung seines individuellen Wesens. Gelingt ihm die Entwicklung zu einem außergewöhnlichen Mitmenschen, so ist er „frei“, „ist sich selbst Gesetz“. Ist er dagegen schwach, so gehorcht er den Gesetzen der Weisen „durch eine freiwillige Unterwerfung in der Weise der Zustimmung“, da jeder von Natur aus durch einen natürlichen Instinkt auf Gemeinschaft bezogen ist, also ein Bewusstsein für gemeinschaftliche Ordnung hat.

### 3. Ist politische Macht nur für eine zweckmäßige Zeit legitim?

In dieser Textpassage, in der Cusanus auf das Aufstellen von Gesetzen zu sprechen kommt (N. 270), befindet sich auch eine unklare Stelle, deren Auslegung für eine Würdigung des *Prooemium* erhöhte Aufmerksamkeit zukommt. Cusanus schreibt:

„... dum communi consensu res pro conservatione rei publicae tractantur, maior pars populi, civium aut heroicorum a recta via ac pro tempore utili non deficiet.“

---

<sup>49</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 272<sup>35-36</sup>.

<sup>50</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 272<sup>14, 25-26, 30-32, 37-39</sup>.

Welchen Bedeutungsgehalt hat der Zusatz *ac pro tempore utili*? Unterliegt hoheitliche Macht auch dem Zeitfaktor? Die Lesarten divergieren an dieser Stelle. GERHARD KRIEGER und SIMONE THOMAS übersetzen ins Deutsche:

„Dementsprechend wird gleichermaßen der größere Teil des Volkes, der Bürger und der außergewöhnlichen Mitmenschen nicht vom rechten Weg zur angemessenen Zeit abweichen, nämlich dann, wenn nach Maßgabe eines allgemeinen Konsenses die für die Erhaltung des öffentlichen Wohls erforderlichen Dinge behandelt werden.“<sup>51</sup>

In der anschließenden Erläuterung übersetzen sie explizit die Bedeutung heraushebend den Passus *pro tempore utili* mit „für eine bestimmte Zeit“<sup>52</sup>. Danach wäre Herrschaft nur für eine bestimmte/zweckmäßige Zeit legitimiert. Andere sehen hier keinen zeitlichen Begrenzungsfaktor: KARL GOTTFRIED HUGELMANN überträgt abweichend vom Wortlaut: „dann wird auch die Bürgerschaft in ihrer Mehrheit ... den rechten Weg und das jeweils Nützliche nicht verfehlen“<sup>53</sup>. Ähnlich lautet die spanische Übersetzung: „siempre útil“<sup>54</sup> (dt.: immer nützlich). Die Übersetzung ins Englische von PAUL SIGMUND lautet an dieser Stelle: „the majority ... will not depart from the right way appropriate to the time“<sup>55</sup>. ROLAND GALIBOIS übersetzt an diesem Punkt etwas freier ins Französische: „la majeure ... ne déviera pas de la voie droite et de ce qui est utile dans la circonstance“<sup>56</sup> (dt.: die Mehrheit ... wird nicht vom rechten Weg abweichen und von dem, was in dem Zeitumstand nützlich ist). Nach diesen Übersetzungen schwächt sich der Bedeutungsgehalt von *ac pro tempore utili* dahingehend ab, dass der rechte Weg auch zeitlichen Begebenheiten unterliegt. Eindeutig ist, dass Cusanus den Zeitgesichtspunkt einfügt. Er tut dies an einer Textstelle, in der er das Ausreichen der Mehrheit der Stellvertreter für die Einhaltung des Konsensgrundsatzes darlegt, da auch deren Beschlüsse nicht vom rechten Weg abweichen. Dafür, dass politisch Machtbefugnisse nur für eine zweckmäßige Zeitspanne legitimiert sind, spricht erstens der inhaltliche Kontext: Eine Legitimation der zur Gesetzgebung Ermächtigten durch das Volk schließt konsequenterweise mit ein, dass die Vollmacht von ihm auch wieder entzogen werden können muss.<sup>57</sup> So hat es Nikolaus von Kues auch in der dem *Prooemium* zugrunde liegenden Vorlage

---

<sup>51</sup> Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 49, 50.

<sup>52</sup> Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 83.

<sup>53</sup> Hugelmann (Hrsg.), *Von der allgemeinen Eintracht*, S. 59.

<sup>54</sup> Alejandro Lueiro (Hrsg.), *De concordantia catholica o sobre la union de los catolicos*, S. 236.

<sup>55</sup> Sigmund (Hrsg.), *The Catholic Concordance*, S. 206.

<sup>56</sup> Galibois (Hrsg.), *Concordance Catholique*, S. 266.

<sup>57</sup> Vgl. Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 83.

gelesen.<sup>58</sup> Auch der sprachliche Vergleich zu der Parallelstelle im *Prooemium* spricht dafür. Am Ende von N. 287 resümiert Cusanus mit Blick auf unterschiedliche Bedürfnisse in unterschiedlichen Menschenaltern, „dass Veränderungen in ... Gesetzen zweckmäßig für eine Zeit ... gemacht werden“. Wie die Ausübung der Gesetzgebung sind Gesetzesänderungen nur „utiliter pro tempore“, nur für eine Zeit zweckmäßig. Daher erscheint die Lesevariante von KRIEGER/THOMAS hier näherliegend.

Als Grundlage für eine legitime Amtsgewalt stellen sich demnach insgesamt drei Voraussetzungen heraus: Die gesetzgebenden Stellvertreter müssen erstens von der Zustimmung aller getragen werden, sie müssen zweitens Kompetenz besitzen, um zum Wohle aller Gesetze erlassen zu können, und drittens ist ihre Gesetzgebungsbefugnis zeitlich begrenzt.<sup>59</sup> Sie ergeben sich aus der Freiheit und der in ihr begründeten natürlichen Gleichheit aller Menschen, woraus folgt, dass in Cusanus Konzept jegliche Herrschaft nicht auf äußeren Zwang, sondern allein auf der Eintracht der Gemeinschaft gründen kann.

#### 4. Gesetzmäßigkeit als Fundamentalprinzip innerhalb eines Herrschaftsgebietes

Im Textabschnitt N. 276-277 nennt Nikolaus von Kues nun sein politisches Fundamentalprinzip. Übersetzt heißt es dort:

„Das Geben eines Gesetzes aber soll durch all jene, die durch es betroffen werden sollen, oder den größeren Teil durch Wahl geschehen, weil es ja zum Allgemeinwohl beitragen soll und weil was alle betrifft von allen gebilligt werden soll und eine Bestimmung des Allgemeinwohls nur aus einem Konsens aller oder des größeren Teils hervorgebracht wird. Und man kann für sich dann keine Rechtfertigung für Ungehorsam gegenüber Gesetzen beanspruchen, da jeder für sich selbst das Gesetz geschaffen hat. ‚Es ist nämlich keine gute Anordnung, dass Gesetze gut festgesetzt werden, aber [ihnen] nicht zu gehorchen‘, wie Aristoteles in Buch IV Kapitel 7 der *Politik* sagt. Diejenigen, die [Gesetze] schaffen, denen obliegt es ebenso auch [sie] auszulegen. Es ist nämlich notwendig, dass das Herrschaftsgebiet (*regnum*)<sup>60</sup> durch diese Gesetze regiert wird, denn Lieben und Hassen ist in allen Menschen.

---

<sup>58</sup> Vgl. *Defensor pacis*, Teil 1, Kap. 15, § 2.

<sup>59</sup> Krieger/Thomas (Hrsg.), *Nikolaus von Kues über Ethik und Politik*, S. 83.

<sup>60</sup> Sigmund (Hrsg.), *The Catholic Concordance*, S. 209 übersetzt *regnum* mit „kingdom“. Da Cusanus aber erst in dem nächsten Abschnitt des Proömiums auf die

Deshalb hat es sich auch als besser für das Gemeinwesen herausgestellt, durch Gesetze anstatt durch den besten Mann regiert zu werden, wie Aristoteles, dies ausdrücklich in Buch III Kapitel 9 der *Politik* untersuchend, folgert - und noch dazu in Buch I Kapitel 1 der *Rhetorik*. Wo nämlich die Gesetze nicht herrschen, dort besteht kein Gemeinwesen, wie in Buch IV Kapitel 4 der *Politik* [steht]. Es ist aber nötig, dass die Gesetze mit großer Besonnenheit und in hohem Maße unter Berücksichtigung einer auf lange Erfahrung gestützten Klugheit festgesetzt werden, wie es in Buch II Kapitel 2 der *Politik* gesagt worden ist.“<sup>61</sup>

Etwas ganz Zentrales wird deutlich: Für Cusanus sind Gesetze das innerhalb einer politischen Gemeinschaft herrschende Prinzip! Sie bilden die oberste Instanz. Die freien Menschen werden durch die im Naturrecht wurzelnden Gesetze der Weisen auf das Ziel des Guten hingelenkt. Gesetze und die mit ihrer Festsetzung verbundene Herrschaft sind Voraussetzung für die Freiheit und sichern diese gleichsam ab.<sup>62</sup> Folglich liegt die Eintracht der Gesamtheit nicht in einem Herrscher oder Richter sondern in den Gesetzen. Gesetze sind Formen persönlicher Herrschaft - selbst der Leitung durch den besten Mann - vorzuziehen. Die Gesamtheit der gegebenen Gesetze ist der eigentliche Herrscher. In der für eine Staatstheorie zentralen Frage nach dem Widerstandsrecht vertritt er dann auch ganz konsequent eine verneinende Haltung. Er argumentiert mit der römischen Rechtsregel, was alle betrifft muss von allen gebilligt werden. Daraus, dass Gesetzesbeschlüsse auf dem Konsens aller Betroffenen, die durch sie gebunden werden, beruhen, weil sie durch Mehrheitsbeschluss der Stellvertreter herbeigeführt wurden, ergibt sich, dass Ungehorsam gegen auf diese Weise selbst aufgestellte Gesetze nicht legitim ist.<sup>63</sup> Das fundamentale Gesetzmäßigkeitsprinzip geht einher mit dem Prinzip der Selbstgesetzgebung.

---

Wahlmonarchie als Regierungsform zu sprechen kommt und diese Passage dem *Defensor pacis* entnommen ist, sollte man meiner Meinung nach *regnum* hier im aristotelisch-thomistischen Sinne übersetzen.

<sup>61</sup> *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 276-277.

<sup>62</sup> Vgl. Cassirer, „Nicolaus Cusanus: Der Begriff des Naturrechts“, in: *Natur- und Völkerrecht*, S. 71.

<sup>63</sup> Aus der sogleich anzusprechenden Beschränkung des Herrscherrechts folgt noch ein weiteres Argument gegen ein Widerstandsrecht: Nikolaus von Kues setzt lieber auf präventive Maßregeln gegen Machtmissbrauch (vgl. Posch, *Die „Concordantia Catholica“ des Nikolaus von Kues*, S. 177).

## 5. Regierung und Regierungsform

Als nächstes wendet er sich den Themen Regierung und Regierungsform zu (N. 278-285). Insbesondere ist laut Cusanus selbst der Regent an Gesetze gebunden: Es ist notwendig, dass er die Rechte kontrolliert, in Übereinstimmung mit ihnen regiert und jene Gesetze nicht ändert, die von der Mehrheit erlassen und damit von allen akzeptiert worden sind.<sup>64</sup> Der Jurist differenziert genau: Während, wie das letzte Zitat zeigt, die Auslegung der Gesetze den Gesetzgebenden zusteht, ist es Aufgabe des mit Klugheit ausgestatteten Regenten, Epikie auszuüben (*epikeizare*)<sup>65</sup>. Da Gesetzmäßigkeit das fundamentale Staatsprinzip bei Cusanus darstellt, sind solche Billigkeitserwägungen nur vorstellbar in Fällen, für die keine Gesetze existieren oder in konkreten Situationen, die der Gesetzgeber, nicht vorhersehen konnte und eine Anwendung der Gesetze zu unbilligen Ergebnissen führen würde.

Auch Cusanus nimmt eine Zweiteilung in allgemein- und eigennütziges Herrschaftsausübung vor. Sowohl eine monarchische Regierungsform als auch eine aristokratische oder auch politische, die durch alle zugleich und von jedem seiner Stellung entsprechend erfolgt, ist gerecht, solange sie dem Willen der Untergebenen gemäß besteht und zum gemeinen Nutzen führt.<sup>66</sup> Regieren ohne den Willen der Untergebenen und zum eigenen Nutzen ist unverhältnismäßig, wie es in der Tyrannei, der Oligarchie und der Demokratie der Fall ist.<sup>67</sup> Hier übernimmt Cusanus also die aristotelische Tradition, wonach Demokratie mit der Herrschaft einer Mehrheit zu deren eigenen Nutzen bei fehlender Zustimmung der Regierten gleichzusetzen ist. Zur Illustrierung einer maßlosen Herrschaft führt Nikolaus von Kues eine Gründungssage der Stadt Trier an, die vom herrschsüchtigen Ninus und dessen Frau Semiramis handelt: Ninus, der erste König der Assyrer, wünschte zu herrschen und setzte dafür als erster Waffen ein. Seine ihm nachfolgende Gattin Semiramis verfiel in Liebe zu Ninus Stiefsohn Trebeta. Zu Recht verschmähte dieser ihre Liebe. Deshalb vertrieb Semiramis Trebeta aus dem Königreich. So ging Trebeta nach Europa und wählte als Lagerplatz ein liebliches Feld, an dem die Mosel vorbeifloss. Dort gründete er im Jahr 42 nach Abrahams Geburt Trier, die nach ihm benannte älteste Stadt Europas.<sup>68</sup> Als Beispiele gemäßiger Hoheitsgewalt

---

<sup>64</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 278<sub>1-2, 5-6</sub>.

<sup>65</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 279<sub>3-6</sub>.

<sup>66</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 279<sub>6-10</sub>.

<sup>67</sup> Vgl. *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 279<sub>11-15</sub>.

<sup>68</sup> Vgl. für den gesamten Abschnitt *De concordantia catholica*, h XIV/3 N. 280.